



Flurneuordnung Affalterbach
Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

Gz. A/A1-G7566

Ausführungsanordnung

— In der Flurneuordnung Affalterbach wird die Ausführung des Flurbereini-
gungsplanes angeordnet. Der neue Rechtszustand tritt mit dem
01.07.2021 an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, mit der Folge, dass Widersprü-
che und Anfechtungsklagen keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

— Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschrie-
bener Weise bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung konnte da-
her angeordnet werden (§ 61 Flurbereinigungs-gesetz –FlurbG–).

— Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet, da-
mit aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungs-
planes den Beteiligten auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine er-
heblichen Nachteile erwachsen (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungs-
gerichtsordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ers-
ten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt wer-
den. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
Infanteriestraße 1, 80797 München
(Postanschrift: Postfach 40 06 49, 80706 München).

einzulegen.

Er kann auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments unter der Adresse

poststelle@ale-ob.bayern.de

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hinweis

Diese Anordnung sowie die Bestandskarte, die den Stand der Flurkarte bei Eintritt des neuen Rechtszustandes darstellt, können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung

auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern auf der Seite Projekte in Oberbayern eingesehen werden unter:



„Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“
(<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberbayern/075469>)

München, den 26.04.2021

Monika Hirl
Leitende Baudirektorin